

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 79=99 (1933)

Heft: 5

Artikel: Zur Revision der Militärorganisation

Autor: Scheurmann, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-11695>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur Revision der Militärorganisation.

Von Hptm. *E. Scheurmann*, Qu.-M. J. R. 27, Zürich.

Die bevorstehende Revision unseres grundlegenden Wehrgesetzes gibt Gelegenheit, Uebelstände, die sich in der Praxis unter dem geltenden Recht bemerkbar gemacht haben, zu beheben. Zu diesen Uebelständen gehört das gleichzeitige Ausscheiden der höheren Unteroffiziere aus dem Auszug mit den übrigen Wehrmännern. Es vergeht kein Jahr, dass nicht ein erheblicher Teil der Bataillonsstäbe ohne Adjutant-Unteroffizier, zahlreiche Einheiten entweder ohne Fourier oder ohne Feldweibel, oder womöglich ohne alle Beide ihren Wiederholungskurs machen müssen. Ganz besonders schwer vermissen auch die Regimentsstäbe mit ihrem heutigen grossen und wechselnden Bestand einen Feldweibel, den sie meist nur in unzulänglicher Weise ersetzen können. Jeder Offizier weiss aber, welche Reibungen durch den Mangel an ausgebildeten Unteroffizieren dieser Grade entstehen. Man kann die Uebelstände, die dieser chronische Mangel bei uns mit sich bringt, gar nicht überschätzen, denn letzten Endes ist es die Truppe, die samt ihrer Arbeit darunter leidet. Dem steht die Tatsache gegenüber, dass in den seit dem Kriege abgehaltenen Wiederholungskursen der Landwehr sich ein grosser Ueberschuss an höheren Unteroffizieren gezeigt hat, für die eine angemessene Verwendung gar nicht zu finden war, denn es kann eben in einer Einheit nur einer Feldweibel und nur einer Fourier sein. So schmerzlich es auf der einen Seite ist, einen dieser Gradierten vermissen zu müssen, so gross ist auf der anderen Seite die Verlegenheit, wenn zwei sich in die Aufgabe teilen sollen. Die Verantwortung kann schliesslich nur einer übernehmen; blosser Schreibgehilfe mag aber auch keiner sein. Ist die Zahl der Ueberzähligen gar noch grösser, so wird die Sache verheerend, denn dass sich die Leute einfach herumdrücken müssen, um ihre Ueberflüssigkeit zu verbergen, ist wahrhaftig ein des höheren Unteroffiziers unwürdiger Zustand und macht auf die Mannschaft einen schlechten Eindruck.

Nun hat die Bundesversammlung nach dem Antrag des Militärdepartements zu Ersparniszwecken beschlossen, für 1933 die überzähligen höheren Unteroffiziere der Landwehr vom Wiederholungskurs zu dispensieren. Das ist an sich vom soldatischen Standpunkt aus gewiss zu begrüssen, denn kein höherer Unteroffizier, der seinen Grad verdient und etwas leisten kann, lässt sich gerne zu einer Rolle gebrauchen, auf die unsere Soldaten den drastischen Ausdruck «Flohnerposten» anzuwenden pflegen, vom richtigen Gefühl geleitet, dass der, welcher im Dienst nichts zu leisten hat, auch nicht in den Dienst gehört.

Damit ist aber die Kernfrage nicht gelöst, nämlich: Ueberfluss an höheren Unteroffizieren in der Landwehr — chronischer Mangel daran im Auszug. Wer je schon vor dem Einrücken in den Wiederholungskurs sich darum bemühen musste, für fehlende höhere Unteroffiziere Ersatz zu schaffen, sah sich immer vor einer schwierigen Situation. Die kantonale Militärdirektion weigert sich nämlich unter Berufung auf eine Verfügung des eidg. Militärdepartements (?) Landwehrunteroffiziere einen Auszugswiederholungskurs unter Anrechnung auf die Landwehrdienstpflicht vorausleisten zu lassen. Wird dann die Sache im Einvernehmen mit dem meist sehr bereitwilligen früheren Inhaber der Stelle in der Weise erledigt, dass der Mann einfach freiwillig nochmals einen Kurs macht, so entstehen sofort eine Reihe rechtlicher Fragen, von denen die der Wirksamkeit der Militärversicherung für derartige Fälle eine grosse Rolle spielt. Kommandant und Unteroffizier laufen dabei ein nicht geringes Risiko, das übrigens schon praktisch geworden ist, und das namentlich dem Kommandanten eine grosse Verantwortung auferlegt, die wissentlich auf sich zu nehmen letzten Endes nur dem begüterten Offizier möglich ist.

Wenn je, so ist es bei der im Gang befindlichen Umgestaltung der Militärorganisation 1907, wo die Gelegenheit da ist, den dringend nötigen Ausgleich zwischen den Heeresklassen zu schaffen und die Frage im Interesse aller Beteiligten einer zweckmässigen Lösung zuzuführen. Denn bei der Dispensation der Ueberzähligen kann es sein Bewenden nicht haben. Das wäre schon eine Ungerechtigkeit gegenüber den in erdrückender Mehrheit vorhandenen höheren Unteroffizieren, die mit Begeisterung dem Vaterland zu dienen gewillt sind, abgesehen von den technischen Erwägungen, die eine solche Lösung für die Dauer als absurd erscheinen lassen.

Die Abhilfe sollte u. E. nicht schwer sein. Vorläufer sind schon in den Militärreglementen der Kantone von 1804 bis in die fünfziger Jahre hinein nachzuweisen, indem damals Offiziere und Unteroffiziere, ja sogar Soldaten, mit ihrem Einverständnis über die gesetzliche Altersgrenze hinaus einer bestimmten Heeresklasse angehören konnten, ähnlich wie es heute noch mit den Stabsoffizieren gehalten wird. Dafür wurden ihnen gewisse Kompensationen, meist bei der Leistung der weiteren Dienstpflicht, geboten. Solche Bestimmungen kannten beispielsweise Zürich, Bern, Uri, Nidwalden, Zug, Basel und Graubünden. Es spricht für die guten Erfahrungen, die damit gemacht wurden, dass z. B. Zürich auch bei den Neuregelungen durch das 19. Jahrhundert hindurch sie immer wieder übernommen hat. Wenn man aber auch gar nichts von diesen früheren Lösungen wüsste und

die übeln Erfahrungen mit der gegenwärtigen Regelung nicht kennen würde, so müsste man auf rein deduktivem Wege wieder zu ähnlichen Bestimmungen kommen. Denn soviel Können, Kenntnisse und Erfahrungen, nicht zuletzt auch soviel guten Willen, wie er im Korps der höheren Unteroffiziere anzutreffen ist, einfach brach liegen zu lassen, weil es vielleicht gewissen bürokratischen Bequemlichkeiten entgegenkommt, kann sich am allerwenigsten eine Milizarmee leisten. Wenn aber gegen das aus ähnlichen Erwägungen vielleicht wünschbare längere Verbleiben auch der Subalternoffiziere Einwände erhoben werden können, die gehört zu werden verdienen, so lassen sich diese gegenüber den höheren Unteroffizieren nicht ins Feld führen, denn ihre Aufgaben sind gänzlich anders geartet. Zur Stützung der hier vorgetragenen Auffassung kann übrigens auch aus neuerer Zeit eine unbezweifelbare Autorität in Fragen der Milizorganisation herangezogen werden. In seiner «Skizze einer Wehrverfassung» hat nämlich der nachmalige General Wille folgenden Artikel aufgenommen:

«Höhere Unteroffiziere (Feldweibel und Fouriere) können, auch wenn sie das zum Uebertritt berechtigende Alter erreicht haben, erst dann aus dem Auszug entlassen werden, wenn sie drei Jahre in ihrer Charge Dienst getan haben.

Mit ihrer Zustimmung können diese Unteroffiziere bis zum 36. Altersjahr im Auszug behalten werden.

Es ist gestattet, ihnen dafür besondere Begünstigungen und Vorteile zu gewähren.»

In der Konferenz der höheren Truppenführer zur Beratung der Revision der Militärorganisation (14.—25. Mai 1905) schlug General Wille vor, dass Unteroffiziere mit ihrem Einverständnis noch länger in einer Heeresklasse sollten zurückbehalten werden können. Leider wurde dieser kluge Vorschlag abgelehnt. Die Erfahrung der letzten zwölf Jahre aber hat uns lehren können, wie gut der Antragsteller beraten war, wobei festzuhalten ist, dass dieser Antrag dem Umfang nach noch weitergeht, als die oben zitierte Bestimmung der «Skizze». Es ist ja auch höchst seltsam, dass man einerseits vom Unteroffizier jeden Grades bestimmtes Auftreten und überlegtes Handeln sehen möchte und anderseits die Unteroffiziere gerade in dem Zeitpunkt zum alten Eisen wirft, wo sie auf der Höhe des Könnens angekommen sind, obwohl Rücksichten auf die körperliche Leistungsfähigkeit noch keine Rolle spielen.

Sollte man nicht erwarten dürfen, dass die Neuorganisation in dieser Frage eine Regelung bringt, die das, was unsere Vorfahren schon als zweckmässig erkannten und was von einem

General Wille in weiser Erkenntnis der Schwächen einer Miliz-organisation wiederum gefordert worden ist, zum Vorteil unserer Wehrkraft neu aufleben lässt?

A n m e r k u n g: Die historischen Angaben dieses Aufsatzes sind der verdienstvollen Arbeit von Dr. Werner Baumann von Aarau: «Die Entwicklung der Wehrpflicht in der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1803—1874» entnommen. (Zürcher Diss. 1932.)

La dottrina e gli scopi perseguiti.

Colonnello *Gustavo Reisoli*.

Per discorrere, come promettemmo nell'articolo precedente, delle finalità che si persegono, in relazione alle norme d'addestramento, ci pare non utile soltanto, ma necessario gettare un rapido sguardo sul passato per esaminare, attraverso quale travaglio si è andata formando l'attuale concezione della guerra e delle probabili sue esigenze future.

Vediamo, pertanto, quali fossero le idee correnti prima della conflagrazione mondiale; esamineremo possia le cause della guerra di posizione, le previsioni e le ipotesi circa il futuro per esporre infine quale sia, nell'esercito nostro, la soluzione data all'affascinante problema.

* * *

Se qualcuno, negli anni che precedettero la conflagrazione mondiale, avesse predetto che la prossima guerra d'Europa, fra le maggiori potenze militari e tra i più moderni eserciti esistenti, sarebbe stata prevalentemente di posizione, sarebbe stato giudicato un incompetente o creduto un visionario.

Troppi recenti ancora erano le mirabili operazioni condotte dai Tedeschi in Boemia e in Francia, ove le armate vittoriose erano state guidate in una serie di battaglie concatenate verso i definitivi obiettivi strategici o, almeno, questo risultava dalle postume relazioni, in cui anche il caso fortuito o la propizia fortuna sembravano generati dalla sapienza previdente degli ordini d'operazione o apparivano conseguenza di brillanti decisioni di capi educati all'iniziativa feconda. Né la campagna russo-giapponese aveva dato la sensazione che qualcosa di nuovo si fosse introdotto nella condotta della guerra e nello sviluppo della battaglia. E però le dottrine imperanti in tutti gli eserciti e la regolamentazione ufficiale scorgevano una sola forma di guerra (quella che oggi usiamo chiamare «di movimento») luminosa esperienza del secolo XIX, al principio del quale un maestro insuperabile, cavalcando attraverso l'Europa, aveva ridato gloria e splendore agli immutabili principi della guerra, dimenticati nei periodi precedenti di decadenza dell'arte.